



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 17.03.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:30Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich- Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Stellvertreter

Heckmeier, Manuela

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Hasler, Sophia
Kis, Karin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Michael
Ludsteck, Werner

beruflich verhindert
privat verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Warmbad Irsching
 - 1.1 Festlegung der Öffnungszeiten
Vorlage: GL/0638/2026
 - 1.2 Gestaltung der Eintrittspreise für die Badesaison 2026
Vorlage: GL/0639/2026
 - 1.3 Festlegung des Werbeetats 2026
Vorlage: GL/0640/2026
2. Entscheidung über gemeindliche Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid Neubau eines Zehnfamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen auf Fl.Nr. 984/37 Gem. Irsching
Vorlage: BA/1388/2026
3. Burgberg Vohburg Kunsthazinjektion unter der Stützmauer, Mehrverbrauch Kunstharz
Vorlage: BA/1407/2026
4. BP 11 - 12. Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/1399/2026
5. 18. Flächennutzungsplanänderung - GE Rockolding Thoma - Feststellungsbeschluss
Vorlage: BA/1404/2026
6. BP 59 Gewerbegebiet Rockolding Thoma - Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/1405/2026
7. Entgegennahme von Spenden; weitere Spenden im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2025
Vorlage: FV/0690/2026
8. Bekanntgaben des Bürgermeisters
9. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 50 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 74 über die Sitzung vom 17.02.2026 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1. Warmbad Irsching

1.1 Festlegung der Öffnungszeiten

1209

In diesem Jahr möchte die Stadt Vohburg wieder zu den angestammten Zeiten das Bad öffnen. Das Warmbad wird grds. von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. An Sonn- und Feiertagen wird das Bad von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. Der Montag bleibt Ruhetag, wie in der vergangenen Badesaison soll der Montag auch in den Ferien ein Ruhetag bleiben (Ausnahme: 25.05.2026 (Pfingstmontag)). Die Schwimmkurse können sodann wieder durchgehend montags angeboten werden. Der Termin für den Kindertriathlon, der wieder in Zusammenarbeit mit dem Life Park Max durchgeführt wird, ist am Samstag, 04.07.2026 geplant.

Saisonbeginn ist am Samstag, 25.04.2026, letzter Öffnungstag am Sonntag, 13.09.2026, wobei die Badereferenten wieder eine Option erhalten sollen, witterungsbedingt eine spätere Schließung von bis zu zwei Wochen abzusprechen.

Beschluss:

1. Die Öffnungszeiten sind an den Werktagen von 25.04.2026 – 13.09.2026 10:00 bis 20:00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
2. Montag bleibt Ruhetag, mit Ausnahme des Feiertags am 25.05.2026.
3. Die Verwaltung wird, in Absprache mit den Badereferenten ermächtigt, die Schließung in Abhängigkeit der Witterung, um bis zu zwei Wochen nach hinten zu verschieben.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

1.2 Gestaltung der Eintrittspreise für die Badesaison 2026

1210

Die Eintrittsgebühren wurden zuletzt mit Beschluss vom 19.03.2024, zum Beginn der Badesaison 2025, erhöht. Auf Grund der letztjährigen Erhöhung schlägt die Verwaltung vor, die Preise im Jahr 2026 stabil zu halten und keine Erhöhungen vorzunehmen.

Im vergangenen Jahr wurden folgende Karten verkauft:

Jahreskarten	2025		2024
Erwachsene	135	Stück	122 Stück
Kinder	79	Stück	67 Stück
Familien	231	Stück	170 Stück
Alleinerziehend	14	Stück	8 Stück

Blockkarten

Erwachsenen	296	Stück	353 Stück
Kinder	435	Stück	488 Stück

Tageskarten

Abendkarten	2.209 Stück	1.792 Stück
Erwachsenen	11.387 Stück	11.212 Stück
Kinder	9.451 Stück	9.733 Stück

Insgesamt wurden 171.567,16 € an Gebühren (+21.469,26 €) eingenommen.

Für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte soll bei einem Erwerb einer Dauerkarte 20 % Rabatt gewährt werden. Rentnerinnen und Rentner erhalten weiterhin auf alle Eintrittspreise einen Rabatt von 10 %. Die Tagesfamilienkarten sollen entfallen.

Beschluss:

Auf eine Gebührenerhöhung im Jahr 2026 wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

1.3 Festlegung des Werbeetats 2026 1211

Für das Warmbad Irsching werden auch im Jahr 2025 Werbemaßnahmen (Printmedien, Flyer etc.) geplant. Nach Rücksprache mit Fr. Schweiger als Badeleitung wird auch in diesem Jahr auf die Werbung im Radio IN verzichtet.

Im Jahr 2026 soll ein Volumen von ca. 7.000,00 € (netto) zur Verfügung stehen, die in Zusammenarbeit mit Herrn Müller, investiert werden. Die tatsächlichen Ausgaben wurden aber auch im Jahr 2025 mit 5.900,00 € netto unterschritten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt Werbeaktionen für das Warmbad Irsching im Jahr 2026 in Höhe von 7.000,00 € (netto) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

2. Entscheidung über gemeindliche Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid Neubau eines Zehnfamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen auf Fl.Nr. 984/37 Gem. Irsching 1212

Für das Grundstück Fl. Nr. 984/37 Gem. Irsching, Nähe Keltenstraße, wurde beim Landratsamt ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Zehnfamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen eingereicht. Sämtliche der Stadt vorliegende Bauvorlagen sind dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Das Gebäude soll mit zwei Vollgeschossen plus Dachgeschoss (DG kein Vollgeschoss) ausgeführt werden. Das Hauptgebäude hat laut Schnitt eine Wandhöhe von 6,85 m und eine Dachneigung von 35 °. Die Firsthöhe misst 10,70 m. Die Abmessungen des Hauptgebäudes sind mit 24 m x 11 m angegeben. Auf der Nordseite hat das Gebäude einen Zwerchbau, der mit einem Flachdach

ausgebildet werden soll. Der Zwerchbau hat eine Wandhöhe von 9,75 m, und eine Breite von 10 m, er steht 3 m aus der Nordfassade hervor.

Die Grundfläche des Hauptgebäudes mit Zwerchbau beträgt damit 294 m².

Hinzu kommt ein Anbau (Nebengebäude) mit den Abmessungen 7,5 m x 13,75 m der Richtung Norden oberhalb der Garagen und Stellplätze errichtet werden soll. Die Höhe dieses Anbaus beträgt 6 m.

Für das Bauvorhaben wurden acht Wohneinheiten unter 65 m² und zwei Wohneinheiten über 65 m² angegeben. Damit werden gemäß Stellplatzsatzung zwölf Stellplätze benötigt. Gemäß den eingereichten Unterlagen werden 13 Stellplätze nachgewiesen.

Für die Abstandsfläche im Osten wurde eine Abstandsflächenübernahme vom Nachbargrundstück vorgelegt im Übrigen werden die Abstandsflächen auf dem Baugrundstück selbst nachgewiesen. Angaben zu den Nachbarunterschriften fehlen.

Folgende Fragen wurden im Vorbescheidverfahren gestellt:

- Ist die Bebauung hinsichtlich der geplanten Geschossigkeit und Dachform sowie Dachneigung genehmigungsfähig?
- Ist die Bebauung hinsichtlich der geplanten Gebäudegrundfläche genehmigungsfähig?
- Ist die Bebauung hinsichtlich des geplanten Nebengebäudes über den Stellplätzen genehmigungsfähig?
- Ist die Bebauung hinsichtlich der geplanten Parkierung genehmigungsfähig?

Das o.g. Grundstück liegt nach § 34 BauGB im Innenbereich. Im Innenbereich ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück liegt an der Keltenstraße, und ist durch einen Kanal im Trennsystem erschlossen. Die Wasserversorgung ist gemäß Stellungnahme des Wasser- und Zweckverbandes Biburger Gruppe gesichert.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Dorfgebiet ausgewiesen, eine Wohnnutzung ist im vorhandenen Gebiet zugelassen. Das Hauptgebäude mit Zwerchbau hat eine Grundfläche von 294 m², die Garagen und das darüberliegende Nebengebäude sind hier noch nicht inbegriffen. Das nächst größere Wohnhaus in der näheren Umgebung hat eine Grundfläche von ca. 171 m². Damit ist die geplante Grundfläche des Wohngebäudes um ca. 72 % größer als das aktuell größte Wohnhaus.

Für die Wandhöhe von 6,85 m und die Firsthöhe von 10,70 m finden sich in der näheren Umgebung Gebäude mit vergleichbaren Höhen. Für die Wandhöhe des Zwerchbaus von 9,75 m gibt es keinen Bezugsfall.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung fügt sich das Gebäude insbesondere wegen der deutlich größeren Grundfläche von +72 % und der Wandhöhe des Zwerchbaus nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Das Landratsamt hat am 09.01.2026 die Stadt Vohburg beteiligt und um Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 34 Abs. 3b BauGB gebeten.

Gemäß § 34 Abs. 3b BauGB kann durch die Erteilung der Zustimmung vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden.

Gemäß § 36a Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt die Gemeinde die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Hier stellt sich die Frage ob das Gebäude, in der geplanten Größe, der Vorstellung der Stadt Vohburg über die städtebauliche Entwicklung für den Ortsteil Irsching entspricht.

Durch die Genehmigung des Gebäudes entsteht ein Bezugsfall auf den sich andere Bauherren für Bauvorhaben in der Nähe berufen können. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei der Zustimmungsentscheidung die rechtsstaatlichen Grundsätze insbesondere hinsichtlich des Gleichbehandlungssatzes und des Willkürverbotes zum Tragen kommen. Die Entscheidung kann dahingehend ein Stück richtungsweisend für zukünftige Zustimmungsverfahren sein.

Die Zustimmung kann gemäß § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB auch unter der Bedingung erteilt werden, dass der Vorhabensträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Nach Beratung mit der Rechtsanwaltskanzlei Döring-Spieß wäre eine solche Bedingung der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, unter anderem sind folgende Regelungen denkbar:

- Belegungsrecht für Wohnungen mit reduzierten Mietpreisen zur Vergabe durch die Stadt Vohburg.
- Nebendächer, soweit wie möglich, mit Dachbegrünung zur Regenrückhaltung zu realisieren.
- Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg hat folgende Vorstellung für die städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Irsching: Anstreben der Nachverdichtung im Innenbereich, insbesondere die bauliche Ausnutzung von größeren ehem. landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Hofstellen, sowie ein grundsätzlich nachhaltiger Umgang mit den zur Verfügung stehenden Flächen.

Die Stadt Vohburg erteilt die Zustimmung gem. § 36a BauGB zum Vorhaben nach § 34 Abs. 3b BauGB unter der Bedingung, dass sich der Vorhabensträger in einem städtebaulichen Vertrag zur Einhaltung der folgenden städtebaulichen Anforderungen verpflichtet:

- Zwei der zehn Wohnungen sind zu reduzierten Mietpreisen mit Belegungsrecht durch die Stadt Vohburg zu vergeben.
- Dächer, insbesondere das Flachdach, sowie das Dach des Nebengebäudes über den Parkplätzen sind soweit wie möglich mit Begrünung zur Regenrückhaltung zu realisieren.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu Versickern.

Die Details des Vertrages hat der Vorhabensträger mit der Stadt Vohburg abzustimmen.

Die Stadt Vohburg beauftragt die Kanzlei Döring-Spieß mit der Erstellung des städtebaulichen Vertrages, die Kosten für die Erstellung des Vertrages hat der Vorhabensträger zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

3. Burgberg Vohburg Kunstharzinjektion unter der Stützmauer, Mehrverbrauch Kunstharz	1213
---	-------------

Gemäß dem Stadtratsbeschluss 1187 vom 24.02.2026 wurde die geplante Kunstharzinjektion durch die Fa. URETEK am 03.03.2026 durchgeführt.

Dabei konnte die Stützmauer wie geplant stabilisiert und um max. 3,5-4,0 mm angehoben werden. Um dies zu erreichen wurde die prognostizierte und im Angebot berücksichtigte Menge an Kunstharz von 1.400 kg um weitere 512,29 kg überschritten.

Ohne die Injektion dieser Mehrmenge wäre eine Hebung bzw. eine Stabilisierung nicht möglich gewesen. Dieser Mehrverbrauch wird durch die Hohlräume unter der Stützmauer begründet, die

weder auf den Bodenradar-Auswertungen noch anhand der im Vorfeld durchgeführten Schürfen feststellbar waren.

Diese Hohlräume befinden sich in einer Tiefe von ca. 3 m und sind nun durch die Mehrmenge an Kunstharz bestmöglich verfüllt und stabilisiert worden. Dies betrifft nur den Bereich unter der abgesackten Stützmauer. Weitere Bereiche vor der Stützmauer werden im Nachgang in offener Bauweise verdichtet.

Die Verwaltung empfiehlt die Kosten für den Mehrverbrauch an Kunstharz von brutto 9.083,94 € zu genehmigen.

Beschluss:

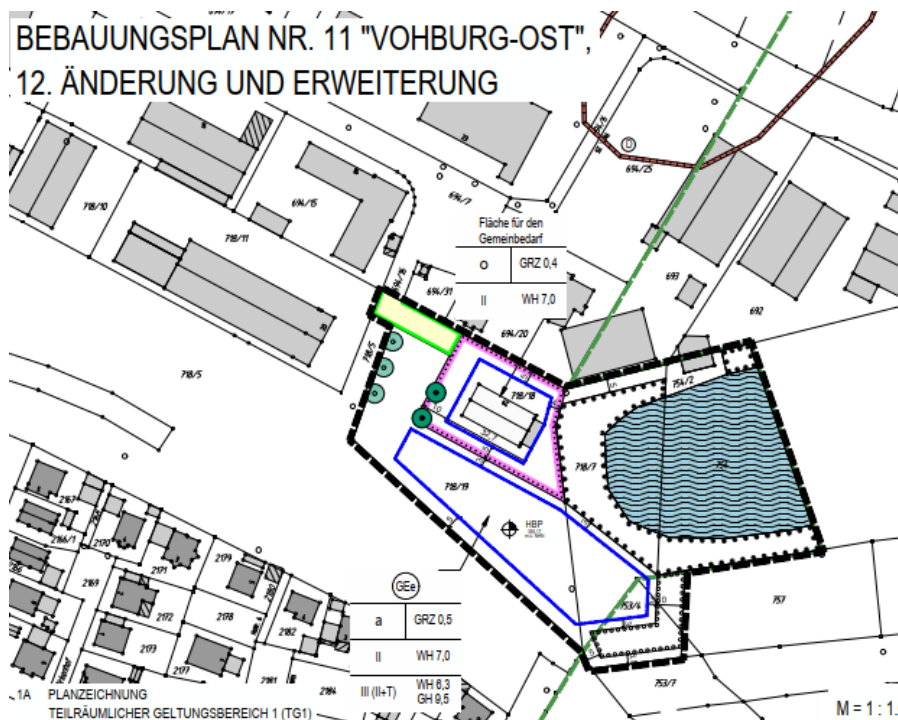
Der Stadtrat stimmt den Mehrkosten für den erhöhten Verbrauch an Kunstharz zur Stabilisierung der Winkelstützwand am Burgberg von brutto **9.083,94 €** zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

4. BP 11 - 12. Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

1214

**Abwägungs- und Beschlussvorlage
für die Sitzung des Stadtrats am 17.03.2026
zum Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg-Ost“, 12. Änderung und Erweiterung**



A) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** haben Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben:

1. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Bauleitplanung mit Schreiben vom 06.06.2025
2. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 05.06.2025
3. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 31.05.2025
4. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Untere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 31.05.2025
5. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Wasserrecht mit Schreiben vom 02.06.2025
6. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Bodenschutz mit Schreiben vom 03.06.2025
7. Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen mit Schreiben vom 04.06.2025
8. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kommunale Angelegenheiten mit Schreiben vom 05.06.2025
9. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 10.06.2025
10. Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 11.06.2025
11. Planungsverband Region Ingolstadt mit Schreiben vom 19.05.2025
12. Regierung von Oberbayern Regionsbeauftragter mit Schreiben vom 16.05.2025

→ Abwägungs- und Beschlussvorschläge siehe unten

Folgende **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** haben Stellungnahmen ohne abwägungsrelevante Inhalte abgegeben:

1. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Verkehrswesen mit Schreiben vom 16.05.2025
2. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Tiefbau mit Schreiben vom 19.05.2025
3. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Energie und Klimaschutz mit Schreiben vom 10.06.2025
4. Bayernets GmbH mit Schreiben vom 15.05.2025
5. Staatliches Bauamt Ingolstadt mit Schreiben vom 21.05.2025
6. Regierung von Oberbayern Bergamt Südbayern mit Schreiben vom 06.06.2025
7. Handwerkskammer mit Schreiben vom 06.06.2025
8. IHK für München und Oberbayern mit Schreiben vom 06.06.2025
9. Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 14.05.2025
10. Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH mit Schreiben vom 10.06.2025

→ Kein Beschluss erforderlich

Folgende **Bürgerinnen und Bürger** haben Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben:

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Bauleitplanung mit Schreiben vom 06.06.2025

Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg möchte Entwicklungsmöglichkeiten für einen bestehenden und benachbarten Gewerbebetrieb schaffen und stellt dafür einen Bebauungsplan auf. Der Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung fand bereits 2017 statt. Nun werden u. a. die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Folgendes wird angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Die Belange der Baukultur sind zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu beachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf) sowie die kulturelle Überlieferung zu schützen (gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf). Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung (z. B. Dachform, Dachfarbe, etc.) kommt besondere Bedeutung zu.

Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch rote oder rotbraune, ziegelgedeckte Satteldächer geprägt wird. Derzeit werden im gegenständlichen Bebauungsplan unter Punkt 6.1.2 Dacheindeckung der Festsetzungen durch Text keine Farben für die Dacheindeckung geregelt. Aufgrund der verschiedenartigen Dachfarben im Bereich der gewerblichen Flächen in der nördlichen Umgebung wird angeregt, sich auch für den gegenständlichen Bebauungsplan auf diese Dachfarben zu beschränken und diese explizit festzusetzen.

Die Festsetzungen zu den Werbeanlagen werden grundsätzlich begrüßt wie auch die Verringerung der Gesamtgröße der Werbeanlagen auf 5 % der Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite, die Beschränkung der Fläche sowie der Ausschluss von Fahnen.

Es wird jedoch angeregt, aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes noch Änderungen an den bisherigen Festsetzungen (z. B. unter Punkt 7.) aufzunehmen, z. B. Folgende:

- Für freistehende Werbeanlagen wird angeregt, die maximal zulässige Ansichtsfläche, z. B. auf höchstens 8 m² (bei beidseitiger Werbeanlage dann 2 x 8 m²) sowie ihre Anzahl (z. B. auf max. 1 freistehende Werbeanlage je 25 m Straßenfrontlänge) zu begrenzen.
- Darüber hinaus wird angeregt, für das Vereinsheim derartige Anlagen auszuschließen.

2. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 BauGB, PlanZV).

Erläuterung:

In Begründung (vgl. Kapitel 3.2 Beschaffenheit, Abs. 4) und Umweltbericht (vgl. Kapitel 1.2.2 Beschaffenheit, Abs. 1) scheinen die Flurnummern des Umgriffes nicht vollständig korrekt aufgeführt worden zu sein. So sind einige Flurnummern wohl nicht richtig übernommen worden bzw. es gibt sie gar nicht (z. B. 7018) und einige der aufgeführten Flurnummern liegen wohl auch außerhalb des geplanten Umgriffes (z. B. 692, 693, 694/20). Es wird daher dringend angeregt, unbedingt alle Flurnummern genau zu prüfen und ggf. zu ändern.

3. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den

Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte, wird angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Es wird angeregt, Stützmauern auf den Bereich von Zufahrten zu beschränken.

4. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).

Erläuterung:

Die Aufnahme der bestehenden Eingrünung an der Westseite des Weihers auf Flurnummer 718/7 in die Planzeichnung und die Festsetzung als „zu erhalten“ werden – wie auch die Eingrünung im Südosten – begrüßt. Zur Sicherung des bestehenden Grüngürtels und der Eingrünung des gegenständlichen Gewerbegebietes wird angeregt, das auf Flurnummer 718/5 vorhandene Bestandsgrün zur Sicherung in den Bebauungsplanumgriff aufzunehmen und als „zu erhalten“ festzusetzen.

5. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung ausreichend dargelegt werden.

Es wird angeregt, die Begründung hinsichtlich der Belange der Erschließung zu ergänzen, z. B. sollten z. B. Angaben zur verkehrlichen Erschließung, zur Wasserversorgung und Entwässerung sowie bezüglich Elektrizität bzw. sonstigen Leitungen getroffen werden.

6. Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen u. a. als Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

Erläuterung:

Neben festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind auch sog. Risikogebiete in die Planung zu übernehmen. Gemäß Bayernatlas überlagern den Geltungsbereich der gegenständlichen 12.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 sowohl Hochwassergefahrenflächen HQ100 als auch Hochwassergefahrenflächen HQextrem Diese Flächen wären gem. § 9 Abs. 6a BauGB in die Planung nachrichtlich zu übernehmen.

7. Anforderungen an den Brandschutz, u. a. notwendige Feuerwehrumfahrten, sind sicherzustellen (vgl. z. B. Art 5 BayBO, RL über Flächen für die Feuerwehr).

Erläuterung:

Es ist für die vorliegende Planung zu prüfen, ob die Anforderungen u. a. bezüglich Feuerwehrumfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Kurven und Schwenkbereichen in Zu-, und Umfahrten gemäß einschlägiger Richtlinien und Gesetze ausreichend berücksichtigt wurden. Dazu wird angeregt,

die örtliche Feuerwehr und die Kreisbrandinspektion zu beteiligen und dabei konkrete Fragen zu stellen, so dass eine ausreichende Ausstattung/Ausrüstung sichergestellt ist.

Redaktionelle Anregungen:

Begründung

- Es wird angeregt, aus Gründen der Bestimmtheit und Klarheit im Verfahren auf der jeweils ersten Seite von Begründung und Umweltbericht neben dem aktuellen Datum zusätzlich den Begriff „Entwurf“ zu ergänzen.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1.

Auf die Abwägung und Beschlussfassung vom 01.04.2025 wird weiter verwiesen:

Aufgrund der im unmittelbaren baulichen Umfeld bereits vorhandenen Vielzahl an verschiedenfarbigen Dächern wird von der Regelung bzw. der Beschränkung von Dachfarben weiterhin abgesehen.

Die Regelung zu Werbeanlagen an Gebäuden wurde entsprechend der Anregung aus der Stellungnahme vom 26.09.2017 überarbeitet und ergänzt.

Freistehende Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten, Werbefahnen sowie Werbepylonen sind unzulässig. Die getroffenen Festsetzungen erfordern keinen weiteren Ausschluss von Werbeanlagen innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf.

Zu 2.

Die genannten Flurnummern des Umgriffs in der Begründung werden geprüft und ggf. angepasst.

Zu 3.

Die Höhe baulicher Anlagen wird über die Festsetzung eines oberen und unteren Bezugspunktes hinreichend bestimmt. Von der Darstellung von Geländeschnitten wird abgesehen.

An der Festsetzung zu Stützmauern wird festgehalten um geringfügige, notwendige Geländeanpassungen zu ermöglichen.

Die Festsetzung ist durch die Höhenbegrenzung von 1,0m Ansichtshöhe und dem notwendigen Abstand zu Grundstücksgrenzen ortsplanerisch vertretbar.

Zu 4.

Auf die Abwägung und Beschlussfassung vom 01.04.2025 wird erneut verwiesen:

Das vorhandene Bestandsgrün auf der Flurnummer 718/5, südlich der geplanten Betriebserweiterung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg-Ost“ als Grünanlage festgesetzt. Die Grünfläche bleibt von der Planung unberührt und wird somit als hinreichend gesichert angesehen. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs wird somit weiterhin für nicht erforderlich erachtet.

Zu 5.

Die verkehrliche Erschließung des bestehenden Betriebs ist in der Begründung unter Punkt 3.1 „Lage und Erschließung“ erläutert.

Die weitere Erschließung (Wasser, Abwasser und weitere Sparten) ist ausreichend gesichert und kann über die bereits vorhandenen Anbindungen des bestehenden Betriebes im Zuge der Objektplanung erfolgen.

Maßnahmen im öffentlichen Bereich sind durch die Erweiterung derzeit nicht veranlasst.

Zu 6.

Das Planungsgebiet liegt komplett innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQextrem.

Darauf wird sowohl in der 12. FNP-Änderung als auch der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Eine Abgrenzung in der Darstellung ist nicht möglich.

Der Hinweis in der Begründung (Punkt 9.5 Hochwasserschutz) wird dahingehend deutlicher formuliert., dass „das gesamte Planungsgebiet innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQextrem liegt“.

Zu 7.

Auf die Abwägung und Beschlussfassung vom 01.04.2025 wird erneut verwiesen:

Es liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch keine konkrete Objekt- bzw. Freianlagenplanung vor. Die Anforderungen an den Brandschutz werden bei der weiteren Planung (Detailplanung) und Bauausführung beachtet.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

2. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 05.06.2025

Stellungnahme:

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg a. d. Donau beabsichtigt mit der 12. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 11 „Vohburg-Ost“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklungsmöglichkeiten für den ansässigen, prosperierenden Gewerbebetrieb „Auto-Ruhfass GmbH“ zu schaffen.

Es fanden im Vorfeld enge Absprachen mit der UNB statt.

Naturschutzfachliche/ -rechtliche Belange stehen dem B-Plan nicht entgegen.

Die UNB weist darauf hin, dass die Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1639 (TF) Gemarkung Oberwöhr durch Eintrag ins Grundbuch dinglich zu sicher ist.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die dingliche Sicherung ist veranlasst bzw. zu veranlassen.

3. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 31.05.2025

Stellungnahme:

Aus der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg-Ost – Änderung Fl. Nr. 718/5 und 718/19“ vom 29.09.2017 (1. Verfahren) ist folgender Sachverhalt bekannt:

„Im Osten von Vohburg sollen unmittelbar südöstlich an das bestehende Gewerbegebiet „Vohburg-Ost“ und die öffentliche Grünfläche ein emissionsbeschränktes Gewerbegebiet als Erweiterungsfläche für einen Gewerbebetrieb (Auto Ruhfaß GmbH) sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Vereinsheim“ entstehen bzw. entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Flächennutzungsplan dargestellt werden. In dem emissionsbeschränkten Gewerbegebiet soll ein Büro- und Schulungsgebäude der Auto Ruhfaß GmbH entstehen.“

Die Planung betrifft die Grundstücke Flur Nr. 718/7, 718/18, 718/19, 754, 754/2 und Teilflächen der Flur Nrn. 692, 693, 694/20, 718/5, 753/4 und 757, Gemarkung Vohburg.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (12. Änderung).

Ein Vorabzug der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros C. Hentschel Consult vom August 2017 liegt den Unterlagen zum Bebauungsplan bei. Da bereits umfangreiche Gewerbeflächen existieren und ggf. weitere Gewerbeflächen nördlich des Bebauungsplanes ausgewiesen werden sollen, wurde das Emissionskontingent für die Fläche des emissionsbeschränkten Gewerbegebietes so ausgelegt, dass der Immissionsrichtwert im südlich gelegenen Reinen Wohngebiet um 10 dB(A) unterschritten wird (Planwert: tags 40 dB(A) und nachts 25 dB(A)). Es wird ein Geräuschkontingent von tags 51 dB(A)/m² und nachts 36 dB(A)/m² ermittelt. Das Emissionskontingent ist aufgrund des benachbarten reinen Wohngebietes und der bereits vorhandenen Vorbelastung sehr gering. Auf der Fläche kann nur sehr eingeschränkt Betrieb stattfinden. Eine Berechnung für das geplante Büro- und Schulungsgebäude ergab, dass das Emissionskontingent ausreichend bemessen ist. Dabei wurde jedoch nur der Parkplatzverkehr (200 Parkplatzbewegungen bzw. 100 Pkws, die an- und abfahren) zur Tagzeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr berücksichtigt. Der Betrieb z. B. einer SB-Waschanlage bedarf einer schalltechnischen Untersuchung einer § 29b BImSchG-Messstelle. Der Festsetzungsvorschlag (Punkt 6 des Vorabzugs) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann dem Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg-Ost – Änderung Fl. Nr. 718/5 und 718/19“ der Stadt Vohburg zugestimmt werden, wenn der Festsetzungsvorschlag des Vorabzugs des Ingenieurbüros Hentschel Consult in den Bebauungsplan aufgenommen wird.“

Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sollen die Entwicklungsmöglichkeiten des ansässigen Kfz-Gewerbebetriebs „Auto-Ruhfass GmbH“ sichergestellt werden. Das Plangebiet wird zum Teil bereits baulich genutzt.

Die Fl.Nr. 718/19 wird als geschotterter Bedarfsstellplatz des Kfz-Gewerbebetriebs genutzt. Im Bereich der Fl.Nr. 754/2 wurde das bestehende Gebäude auf der Fl.Nr. 692 als Mitarbeiter- und Gästekantine des Betriebs erweitert. Auf der Fl.Nr. 718/18 befindet sich noch das Vereinsheim des örtlichen „Fischerclub 1966 e.V.“ Die Fl.Nr. 753/4 im Osten wird intensiv ackerbaulich genutzt.

Betriebsleiterwohnungen innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes sollen nicht zugelassen werden. Neben dem Gewerbegebiet soll noch zusätzlich eine Fläche für den Gemeindebedarf mit Zweckbestimmung „Vereinsheim“ festgesetzt werden. Die zulässige Geräuschkontingentierung wurde mit einem Lärmgutachten der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projektnr. 1581-2017/V01 v. 28.08.2017 ausgelegt. Laut Begründung wurde von einer Aktualisierung des Lärmgutachtens abgesehen, da sich mittlerweile die kontingentierte Fläche nur in einem geringen Umfang von 5.829 m² auf 4.864 m² verkleinert hat.

Beurteilung ausgehender Lärm des geplanten Gewerbegebietes:

Das o.g. Lärmschutzgutachten zum 1.Verfahren vom 28.08.2017 hat als maßgebliche Immissionsorte die Wohnbebauung südlich des Bebauungsplans angesetzt. Die Gebietsarteinstufung wurde als Reines Wohngebiet (WR) im Gutachten gewählt. Mittlerweile befinden sich zusätzliche Wohngebäude auf den Fl.Nrn. 2188 und 2189. Als Planwert für die Kontingentierung (5829 m²) wurden tagsüber/nachts 40/25 dB(A) angesetzt. Aus fachlicher Sicht besteht nicht Einverständnis damit, dass die Verkleinerung der Fläche keine Auswirkungen auf die Kontingentierung hat. Darüber hinaus kann nicht die Gebietseinstufung der südlichen Wohngebäude als Reines Wohngebiet (WR) nachvollzogen werden. Laut Bebauungsplan Nr. 11 sind die südlichen Wohngebäude als Allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft. Zudem steht die Einstufung im Konflikt mit dem § 50 BImSchG, wonach auf eine geeignete Planung aneinander angrenzende Gebiete zu achten ist.

Im Lärmgutachten wird überschlägig geprüft, ob das geplante Bürogebäude mit ca. 80 Stp. die Immissionskontingente an den Immissionsorten einhalten können. Außerdem wird als Festsetzung vorgeschlagen, dass die geplante Nutzung die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den angrenzenden Gebäuden im Gewerbegebiet einhält.

Aus fachlicher Sicht kann der Nachweis bereits zur Bauleitplanung geführt werden, indem das geplante Kontingent (nach o.g. Korrektur) als Worst-Case Belastung für die Immissionsorte im GE angesetzt wird.

Die Erschließung des Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg Ost“ – 11. Änderung (Südlich der 9. Änderung) westlich des Plangebiets erfolgte über zwei bestehenden Betriebsflächen. Die TF1 (Fl.Nr. 694/13) und TF2 (Fl.Nrn. 718/11 und 718/10) wurden über ein Lärmgutachten der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projektnr. 469-2022 / Bericht V06 vom 29.08.2022 kontingentiert. Hierbei wurden die südlichen Wohngebäude als WA betrachtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2017 – 4 CN 7.16 – muss es in einem rein intern gegliederten Baugebiet einen Teilbereich ohne Emissionsbeschränkung geben. Sofern alle Teilflächen mit einem einschränkenden Emissionskontingent belegt sind, besteht laut o. g. Urteil die Möglichkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung, d. h. auf den Verweis auf nicht eingeschränkte Gewerbeflächen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Eine diesbezügliche Aussage seitens der Stadt Vohburg ist erforderlich. Auf das entsprechende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird in Kapitel 7 Zusammenfassung der o.g. schalltechnischen Untersuchung auf S. 16 verwiesen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Vohburg Ost“ – 12. Änderung und Erweiterung.

Abwägungsvorschlag:

Die immissionsschutzfachliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt Vohburg a. d. Donau liegt eine ergänzende schalltechnische Untersuchung der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH vom 23.01.2026 vor. Darin wurde die geänderte Kontingentierung mit neuer Emissionsbezugsfläche - welche um 1.385 m² geringer ausfällt - sowie die Immissionsbelastung an den angrenzenden Gebäuden im nördlichen Gewerbegebiet berechnet und beurteilt. Weiterhin wurde untersucht, ob das Vorhaben (Parkplatz) das neue Emissionskontingent einhalten kann. Für die schalltechnische Untersuchung wurden zwei neue Immissionsorte auf den Flurnummern 2188 und 2189 der Gemarkung Vohburg a. d. Donau berücksichtigt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geräuschkontingentierung mit neuer Emissionsbezugsfläche

Für die Gewerbefläche soll unverändert ein maximal zulässiges Emissionskontingent von 51 dB(A)/m² tagsüber und 36 dB(A)/m² nachts nach den Vorgaben der DIN 45691:2006-12 festgesetzt werden. Kontingentiert wird weiterhin die Betriebsfläche. Zum Planungsstand 20.06.2017 betrug die Betriebsfläche 5.829 m² und soll nunmehr mit Planungsstand 01.04.2025 auf 4.444 m² reduziert werden. Da sich das Emissionskontingent auf die Fläche bezieht, ergibt sich hieraus bei gleich hohen Emissionskontingenten eine Reduzierung des zulässigen Immissionskontingents um 1,2 dB sowohl tagsüber als auch nachts. D.h. in der Nachbarschaft ist weniger Lärm zulässig.

Eine Gegenüberstellung der resultierenden Immissionsanteile mit der Immissionsbelastung durch das Vorhaben (Parkplatz) zeigt, dass das Emissionskontingent weiterhin sicher eingehalten werden kann.

Ferner wurde das südliche Wohngebiet bisher vorsorglich als Reines Wohngebiet (WR) eingestuft. Laut Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg Ost“ – 3. Änderung ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. In diesem Rahmen wäre eine Erhöhung der Emissionskontingente um 5 dB(A) tags und nachts möglich.

Eine Erhöhung des Emissionskontingents ist bei der vorgesehenen Nutzung nicht notwendig, da das Vorhaben wie geplant umgesetzt werden kann. Zudem verbleibt somit ein Puffer für zukünftige GE-Entwicklungen.

Die Kontingentierung erfolgt auf Grundlage des § 9 Abs.1 Nr.23 a) bb) BauGB. Eine weitere Untergliederung des Gebietes oder die Ausweisung einer Fläche als uneingeschränktes Gebiet ist nicht erforderlich.

Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte im nördlichen Gewerbegebiet

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet der Orientierungswert der DIN 18005 von 65 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts eingehalten bzw. deutlich unterschritten wird. Die Immissionsbelastungen betragen maximal 42 dB(A) tagsüber und 27 dB(A) nachts und liegen somit außerhalb des Einwirkungsbereichs gemäß Abschnitt 2.2 der TA Lärm.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 31.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

4. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Untere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 16.05.2025

Stellungnahme:

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern/ Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.

Hinweis:

Das BLfD ist am Verfahren beteiligt.

5. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Wasserrecht mit Schreiben vom 02.06.2025

Stellungnahme:

Die Untere Wasserrechtsbehörde nimmt zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich befindet sich zum Großteil im HQ100 Bereich der Ilm (ausgenommen Flurnummer 718/18) und komplett in einem Risikogebiet nach § 78b Abs. 1 WHG.

Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs. 6a BauGB nicht nur festgesetzte Überschwemmungsgebiete, sondern auch Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG sollen im Bebauungsplan vermerkt werden. Diese Darstellungen sind zu ergänzen.

Auch wenn sich der Geltungsbereich in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet, haben die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen, d.h. mit ihrer jeweils konkret nach Planungsanlass, Planungsziel und örtlichen Gegebenheiten zu gewichtenden Bedeutung in die Abwägung einzustellen.

Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass die Deiche zwischen Rockolding und Hartacker bis Februar 2026 saniert werden und in Folge der Sanierung das Untersuchungsgebiet nicht mehr in einem Überschwemmungsgebiet liegen werde. Ab der Fertigstellung der Deichsanierung könne auf die hochwasserangepasste Bauweise, die Anhebung des Geländes und den Retentionsraumausgleich verzichtet werden.

Aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde muss bei der Bauleitplanung jedoch die aktuelle Situation berücksichtigt werden. Derzeit wird ein Großteil der Fläche bei einem hundertjährigen Hochwasser der Ilm überflutet. Auf § 77 WHG wird verwiesen, nachdem Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind.

Aber auch wenn der Bereich nicht mehr bei einem hundertjährigen Hochwasser überflutet werden sollte, liegt der Bereich in einem sogenannten Risikogebiet nach § 78b Abs. 1 WHG. Der Geltungsbereich wird bei einem Extremhochwasser überflutet.

Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG haben die Kommunen im Rahmen der Abwägung bei der Bauleitplanung den Hochwasserschutz sicherzustellen. Diese notwendige Abwägung hat nicht stattgefunden. Ein Hinweis auf die kommunalen Alarm- und Einsatzpläne erfüllt die Anforderungen aus unserer Sicht nicht.

Auf die weiteren Ausführungen in der Handlungsanleitung der Arge Bau (Stand 26.11.2016), insbesondere Punkt 3 und dort 3.3 wird hingewiesen.

Aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde hat die Auseinandersetzung mit der Problematik Hochwasser nicht in ausreichendem Maße stattgefunden. Nachdem das Überschwemmungsgebiet der Ilm, aufgrund der geplanten Deichsanierung überhaupt nicht berücksichtigt wird, bestehen aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde erhebliche Bedenken. Nach der Deichsanierung wäre aufgrund der Lage im Risikogebiet § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Die Sanierung der Deiche wird im Februar 2026 abgeschlossen.

Dies hat zur Folge, dass das Baugebiet im Hochwasserfall (HQ100) nicht mehr von Überschwemmungen betroffen ist. Weitere Festsetzungen bzw. Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.

(siehe auch Stellungnahme Punkt 9 WWA, vom 10.06.2025 zu Punkt 2)

Auf die Lage des Planungsgebietes in der Hochwassergefahrenfläche HQextrem wird in der Begründung hingewiesen.

Der Hinweis wird in Bezug auf mögliche weitere bauliche Schutzmaßnahmen redaktionell ergänzt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Die Begründung ist entsprechend redaktionell zu ergänzen.

6. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Bodenschutz mit Schreiben vom 03.06.2025

Stellungnahme:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes B11 „Vohburg Ost“ der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu informieren.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremdanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten ist, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV n.F.

Wir weisen darauf hin, dass bei Baumaßnahmen die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Diese Hinweise sind in der Begründung unter Punkt 9.4 Boden- und Grundwasserschutz, Altlasten bereits enthalten.

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass bei landwirtschaftlich genutzt Flächen ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen (insbesondere des Oberbodens) im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen sind.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.

7. Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen mit Schreiben vom 04.06.2025

Stellungnahme:

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb wurden die Planunterlagen zu o. g. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Vohburg zur Stellungnahme zugeleitet.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Die öffentliche Stichstraße zum Grundstück „Gewerbestraße 29“ (Fl. Nr. 718/18) kann mangels Wendemöglichkeit von den Abfuhrfahrzeugen nicht befahren werden.

Die Abfallbehälter sind auf Fl. Nr. 694/7 bei der großen Freifläche bereitzustellen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.

8. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kommunale Angelegenheiten mit Schreiben vom 05.06.2025

Stellungnahme:

Zur beabsichtigten Änderung des o.g. Bebauungsplanes gemäß Planfassung vom 01.04.2025 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Begründung zur beabsichtigten 12. Änderung des o.g. Bebauungsplanes trifft nur grobe Aussagen zur wegemäßigen Erschließung des gegenständlichen Areals. Unter der Voraussetzung, dass die weiteren notwendigen Erschließungssparten wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom und Telekommunikation sichergestellt sind bzw. werden, werden keine Einwände erhoben.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Erschließung ist über die bereits bestehenden Anbindungen an die Infrastruktureinrichtungen gesichert.

9. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 10.06.2025

Stellungnahme:

1. Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das geplante Gebiet ist in den wasserrechtlichen Planunterlagen (Wasserrecht für Mischwasser vom 04.04.2022 berücksichtigt.

Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Laut Begründung erfolgt die Ver- und Entsorgung durch Anbindung an die Infrastruktur des bereits am Standort bestehenden Betriebes. Gemäß den Festsetzungen, Punkt 14, ist anfallendes Niederschlagswasser der Dachflächen und

sonstiger befestigter Flächen breitflächig zu versickern. Für eine ermessensfehlerfreie Abwägung durch die Kommune ist diese Festsetzung allerdings nur in dieser Art und Weise möglich, wenn nachgewiesen worden ist, dass eine Versickerung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch tatsächlich möglich ist.

Unsere Stellungnahme vom 13.10.2022, Az.: 3-4622-PAF-17013/2022, ist weiterhin gültig.

Der Bauleitplanung muss ein Erschließungskonzept zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann, welches mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen ist.

Der Bebauungsplan ist anschließend ggf. an die Aussagen der geplanten und abgestimmten Entwässerung anzupassen.

Hinweise:

Bei einer Versickerung hat eine flächenhafte Versickerung grundsätzlich Vorrang gegenüber einer unterirdischen Versickerung. Unterirdische Versickerungsanlagen dürften aufgrund des oberflächennahen Grundwassers höchstwahrscheinlich auch nicht zum Tragen kommen. Aufgrund der bisherigen negativen Erfahrungen mit Versickerungen auf Privatgrundstücken in Gewerbegebieten, empfehlen wir der Stadt Vohburg, öffentliche Versickerungsmulden anzulegen, in die das anfallende Niederschlagswasser von den Privatgrundstücken dann eingeleitet werden kann. Ggf. ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die erforderlichen Flächen für eine Versickerung sind im Bebauungsplan planlich festzusetzen.

2. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Der zur Bebauung vorgesehene Bereich befindet sich im Bereich der Hochwassergefahrenflächen HQ 100 und HQ extrem und somit im faktischen Überschwemmungsgebiet der Ilm.

Da es sich hier um ein faktisches Überschwemmungsgebiet handelt, wird der materielle Gehalt des § 78 Abs. 3 WHG zur Beurteilung herangezogen.

Laut § 78 Abs. 3 hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis der Prüfung:

Punkt 1.:

Gem. der durchgeführten hydraulischen Berechnung durch die WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH vom 19.02.2025 entstehen durch ein Auffüllen des gesamten Baugebietes keine bzw. nur sehr geringfügige Änderungen des Wasserspiegels (< 0,001 m). Demnach hat das Baugebiet keine negativen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger.

Punkt 2.:

Der Vorhandene Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.

Punkt 3.:

Möglichkeit 1:

Um die erforderliche hochwasserangepasste Bauweise sicherzustellen, ist das Gelände im Gelungsbereich auf eine Mindesthöhe von 355,17 m ü. NN zu legen. Die Rohfußbodenoberkante, sowie alle Gebäudeöffnungen der geplanten Bebauung sind auf eine Mindesthöhe von 0,1 m über dem

errechnet HQ 100 Wasserspiegel inkl. 15 % Klimafaktor zu errichten. Dies entspricht einer Höhe von 355,27 m ü. NN.

Möglichkeit 2:

Wie bereits im hydraulischen Gutachten aufgeführt, werden die Ilmeiche zwischen Rockolding und Hartacker 2026 saniert. Dies hat zur Folge, dass das Baugebiet im Hochwasserfall (HQ100) nicht mehr von Überschwemmungen betroffen ist.

Sollte das Baugebiet erst nach der Sanierung dieser Deiche errichtet werden, kann auf die hochwasserangepasste Bauweise verzichtet werden.

Wildabfließendes Oberflächenwasser

Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden. Diesbezüglich verweisen wir auf den § 37 WHG wonach der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter verändert werden darf.

3. Fazit

Mit der Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis, insofern die oben genannten Hinweise und Vorgaben beachtet werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung, Punkt 14 wird durch folgenden Hinweis (siehe auch Stellungnahme WWA vom 26.09.2017) ersetzt.

„Sollte geplant werden, anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern so ist folgendes zu beachten: Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten. Eine erlaubnisfreie Versickerung setzt primär eine flächenhafte Versickerung (z.B. Muldenversickerung) voraus. Sickerschächte und ggf. auch Rigolen sind aufgrund der Grundwasserstände nicht möglich.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen zu berücksichtigen.

Ein Entwässerungskonzept ist auf Grundlage der konkreten Objektplanung mit dem WWA abzustimmen.“

HQ100

Nachdem die Sanierung der Ilmeiche zwischen Rockolding und Hartacker aktuell abgeschlossen wird ist das Planungsgebiet im Hochwasserfall nicht mehr von Überschwemmungen betroffen. Auf weitere Maßnahmen für eine hochwasserangepasste Bauweise kann verzichtet werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.
Die Planung ist entsprechend redaktionell zu ergänzen.

10. Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 11.06.2025

Stellungnahme:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Transformatorenstation(en)

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsgebiet sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 21 qm und 44 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Notwendigkeit einer neuen Transformatorenstation ist im Zuge der konkreten Objektplanung weiter abzustimmen.

11. Planungsverband Region Ingolstadt mit Schreiben vom 19.05.2025

Stellungnahme:

Hinweis:

Auf das in Anlage beigefügte Schreiben der Regionsbeauftragten vom 16.05.2025 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.

12. Regierung von Oberbayern Regionsbeauftragte mit Schreiben vom 16.05.2025

Stellungnahme:

Die Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Planung

Die Stadt beabsichtigt im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern und den o.g. Bebauungsplan aufzustellen, um ortsansässigen Gewerbebetrieben die dringend benötigten Entwicklungsmöglichkeiten am jeweils bestehenden Standort zu ermöglichen. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst ca. 1,2 ha, der des Flächennutzungsplans ca. 2,1 ha.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst im Westen zusätzlich zum Umgriff des Bebauungsplans Flächen, die bislang als Gemeinbedarfsflächen dargestellt waren. Die Flächen im östlichen Teilbereich sind bisher als Grün- und Gemeinbedarfsflächen dargestellt.

Künftig dargestellt werden soll ein Gewerbegebiet (GE) sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Soziale Einrichtung – Vereinsheim sowie die Wasserfläche Weiher. Auf Bebauungsplanebene soll ein Gewerbegebiet emissionsbeschränkt (GEe) sowie Fläche für den Gemeinbedarf mit Zulässigkeit von Einrichtungen und Anlagen mit Zweckbestimmung Vereinsheim festgesetzt werden.

Bewertung

Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z), § 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLPIG und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Flächenbedarf konkret und nachvollziehbar darzulegen ist. Vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung wären prinzipiell vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2 Z, RP10 3.1.1 G, RP10 3.2.1 Z). Da es sich in großen Teilen um bereits als Siedlungsflächen dargestellte Flächen handelt und lediglich der südöstlich Teilbereich einen gemäß Begründung bereits versiegelten Bereich überplant und des Weiteren der konkrete Erweiterungsbedarf des bereits ansässigen Unternehmens gedeckt werden soll, kann die Flächenneuinanspruchnahme akzeptiert werden.

Gem. RP 10 3.4.6.1 G ist es von besonderer Bedeutung, ortsansässigen Betrieben die Anpassung an sich wandelnde Anforderungen zu erleichtern. Gem. RP 10 5.1.1 G soll die Wirtschaftskraft der Region wettbewerbsfähig und sozialverträglich bei Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen weiterentwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. Die Erwerbsmöglichkeiten der Bevölkerung sollen erhalten und ausgebaut werden. Die Schaffung der bauplanerischen Grundlagen für die Entwicklung bereits ortsansässiger Betriebe ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich zu begrüßen.

Auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel kommt angepassten Raum- und Siedlungsstrukturen eine große Bedeutung zu (LEP 1.3.2 G). Für die Planung der Gewerbeflächen im Kontext eines größeren bereits bestehenden Gewerbegebiets wird daher angeregt, in der verbindlichen Bauleitplanung klimawandel- und hitzeangepasste Gebäude- und Grünflächenplanung oder auch Dach- und Fassadenbegrünung zu berücksichtigen (LEP zu 1.3.2 B).

Gem. LEP 6.2.2 G soll auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen hingewirkt werden. Festsetzungen zu einer verbindlichen Photovoltaiknutzung auf Dächern sind daher zu empfehlen und tragen zudem dem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung (LEP 6.2.1 Z).

Gem. RP 10 3.4.4 Z soll auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen geachtet werden. Der Bebauungsplan sieht hierfür lediglich drei Baumpflanzungen sowie den Erhalt von zwei Bäumen vor. Insbesondere im Hinblick auf die südlich angrenzende Grünfläche mit Spielplatz sowie die südöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist eine qualifizierte und zeitnahe Eingrünung der Gewerbeflächen vorzusehen. Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen am Standort ist aus regionalplanerischer Sicht vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Märkte im Umfeld (Vermeidung einer ggf. unzulässigen Einzelhandels-Agglomeration, vgl. LEP-Ziel 5.3.1) zu begrüßen.

Ergebnis

Aus Sicht der Regionalplanung kann vorbehaltlich der Beachtung und Berücksichtigung der gegebenen Hinweise den Planungen zugestimmt werden. Diese betreffen insbesondere die Aspekte der Klimawandelanpassung von Gebäude- und Siedlungsstrukturen, den Aspekt der Photovoltaiknutzung auf Dachflächen sowie der notwendigen Durchgrünung und Ortsrandeingrünung.

Abwägungsvorschlag:

Für die vorliegende, kleinflächige Erweiterung bestehender Gewerbeflächen werden die allgemein geltenden Anforderungen an Belange der Klimaanpassung für ausreichend erachtet.

Zur Eingrünung gelten zu den genannten Pflanzgeboten folgende Festsetzungen:

Die bestehende Eingrünung an der Westseite des Weihers wurde als zu erhaltend festgesetzt (Fl. Nr. 718/7)

Richtung Süden ist die Eingrünung durch die angrenzende, im BP Nr. 11 „Vohburg-Ost“ festgesetzte Grünfläche gegeben (Fl. Nr. 718/5).

Im Südosten ist eine 10 m breite Fläche mit Pflanzgebot festgesetzt.

Damit wird tatsächlich eine ausreichende Durch- und Eingrünung gesichert.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu und beschließt die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 ‚Vohburg Ost‘ als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

5.	18. Flächennutzungsplanänderung - GE Rockolding Thoma - Feststellungsbeschluss	1215
-----------	---	-------------

Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Regionaler Planungsverband Ingolstadt (Schreiben vom 17.12.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz (Schreiben vom 07.01.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Verkehrswesen (Schreiben vom 17.12.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz (Schreiben vom 12.01.2026)

- Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz (Schreiben vom 13.01.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Natur, Klima, Energie (Schreiben vom 18.12.2025)
- Industrie- und Handelskammer (Schreiben vom 23.12.2025)
- Bayernets (Schreiben vom 11.12.2025)
- Gemeinde Münchsmünster (Schreiben vom 13.01.2026)

→ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung (Schreiben vom 16.12.2025)
- Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 15.12.2025)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 16.12.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 12.01.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz (Schreiben vom 30.12.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht (Schreiben vom 07.01.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Abfallwirtschaftsbetrieb (Schreiben vom 08.01.2026)
- Handwerkskammer (Schreiben vom 20.01.2026)
- Deutsche Telekom (Schreiben vom 05.01.2026)
- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 17.12.2025)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung (Schreiben vom 16.12.2025)

Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Zur o.g. Planung gaben wir bereits mit Schreiben vom 28.10.2025 eine Stellungnahme ab. Darum kommen wir zu dem Schluss, dass die Planung grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, sofern die gegebenen Hinweise zum Flächensparen in der gemeindlichen Abwägung entsprechend gewürdigt werden.

Abwägung durch die Stadt Vohburg a.d. Donau vom 09.12.2025

Gemäß Abwägungsprotokoll soll an den bereits bestehenden Gewerbeflächen südlich der Bahnlinie in Gänze festgehalten werden: Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt betreibe derzeit die Hochwasserfreilegung für den Standort, von der sich die Stadt einen positiven Effekt auf dessen künftige Entwicklung erhofft. Ein aktueller Bedarfsnachweis würde dann zu gegebener Zeit im Rahmen der Bauleitplanung erstellt, die Flächengrößen ggf. angepasst sowie eine Entwicklung in Bauabschnitte geprüft. Die Vorgaben des Flächensparens würden beachtet.

Landesplanerische Bewertung und Ergebnis

Aus landesplanerischer Sicht kann die vorgelegte Argumentation grundsätzlich nachvollzogen werden. Sollte die Stadt Vohburg a.d. Donau im Rahmen ihrer Bedarfsplanung eine Rücknahme von Flächen aus dem gültigen Flächennutzungsplan in Betracht ziehen, bleibt unsere Empfehlung zur Rücknahme der Bereiche, die ohnehin das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und den regionalen Grünzug tangieren, weiterhin bestehen.

Die vorliegende Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise sollen bei einer Überplanung der Gewerbeflächen südlich der Bahnlinie zu gegebener Zeit erneut geprüft und beachtet werden.

2. Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 15.12.2025)

Stellungnahme:

Unter 10.5 „Bodenschutz“ der Begründung ist weiterhin fälschlicherweise das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen anstatt dem Landratsamt Pfaffenhofen genannt. Ansonsten wurde unsere Stellungnahme Gz. 4622-PAF-21590/2025 vom 24.11.2025 ausreichend berücksichtigt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Begründung ist zu korrigieren.

3. Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 16.12.2025)

Stellungnahme:

Die Anbauverbotszone beträgt 20,0 m.

Ansonsten bestehen keine Einwände gegen das unter dem Betreff angegebene Vorhaben, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.

Abwägungsvorschlag:

Das Plangebiet ist aufgrund des Abstands zu übergeordneten, gewidmeten Straßen, von keiner Anbauverbotszone betroffen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Eine Planänderung ist nicht zu veranlassen.

4. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 12.01.2026)**Stellungnahme:**

Die Stadt Vohburg stellt zur Sicherung des Firmenstandortes für einen nördlich der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt bestehenden Speditionsbetrieb zur Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten einen Bebauungsplan auf und ändert im Parallelverfahren auch den Flächennutzungsplan. Dabei soll im Westen ein Mischgebiet und im Osten und Nordosten Gewerbeflächen erweitert dargestellt werden. Das gesamte Umgriff umfasst ca. 2,4 ha. Dazu werden u. a. die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Folgendes wird noch angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 09.12.2025 zur Ein- und Durchgrünung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der länglichen, fingerartigen Struktur der (geplanten) Bebauung ist eine Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft von besonderer Bedeutung. Daher werden die Anregungen der Fachstelle dazu aufrechterhalten und auf die Stellungnahme vom 18.11.2025 verwiesen.

2. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.**Erläuterung:**

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 09.12.2025 zur Begründung zur Kenntnis. Die Ergänzung zur verkehrlichen Erschließung wird grundsätzlich begrüßt. Die weiteren Anregungen der Fachstelle dazu werden aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 18.11.2025 wird daher verwiesen.

Abwägungsvorschlag:**Zu 1. Randeingrünung**

Die Stellungnahme vom 18.11.2025 wurde nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025 wie folgt eingehend erörtert und abgewogen:

„Die Randeingrünung kann im bereits bebauten oder befestigten Bereich, z.B. im westlichen Teil der Nordseite, nicht praktikabel ausgedehnt werden. Im östlichen Teil der Nordseite ist die aufgezeigte Tiefe der befestigten Fläche notwendig, um die betrieblichen Abläufe mittels Wendeschleife deutlich zu befestigen. Ferner sind weitere Stellplatzflächen erforderlich. Mit der getroffenen Vorgabe kann eine ausreichende Randeingrünung bewerkstelligt werden, auch wenn nicht durchgehend eine Breite von 10,0 m erreicht werden kann.“

Das längliche Plangebiet ist entlang der Straße „Am Bahnhof“ orientiert und in das Bahnhofsumfeld eingebunden. Mit dem Gehölzbestand außerhalb des Plangebiets und den vorgesehenen Grünflächen sowie Pflanzgeboten wird eine umfassende Eingrünung gewährleistet.

Zu 2. Angaben zur Erschließung

Die ergänzte Aussage zur Erschließung bezieht sich nicht ausschließlich auf die verkehrliche Anbindung, sondern auch auf weitere Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Die Begründung wird daher wie folgt ergänzt:

Die Erweiterungsflächen sind über das bestehende Betriebsgelände erschlossen, so dass keine Veränderungen an der öffentlichen Erschließung erforderlich sind. Dies gilt sowohl für die Anbindung an das Straßen- und Wegenetz, als auch für das Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz, für Strom, Telekommunikation und weitere Anlagen der technischen Versorgung.

Es wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Ver- und Entsorgung eines Plangebiets vorrangig auf Bebauungsplanebene zu klären ist.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Ein- und Durchgrünung wird weiterhin als ausreichend angesehen.

Die Begründung ist im Sinne der Abwägung zu Aussagen zur Erschließung zu ergänzen.

5. Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz (Schreiben vom 30.12.2025)

Stellungnahme:

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern und Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Das Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme wurde geprüft, abgewogen und in die vorliegende Planfassung aufgenommen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da das Landesamt keine weitere Stellungnahme abgegeben hat, wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

6. Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht (Schreiben vom 07.01.2026)

Stellungnahme:

Auf unsere Stellungnahme vom 04.11.2025 wird verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme vom 04.11.2025 wurde nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025 wie folgt eingehend erörtert und abgewogen:

„Da die gewerbliche Entwicklung der Betriebserweiterung der im Plangebiet ansässigen Transportfirma dient, kommen trotz der ungünstigen Lage im wassersensiblen Bereich keine alternativen Standorte in Frage. Zudem liegen weite Teile des Vohburger Stadtgebiets im wassersensiblen Bereich, so dass auch keine anderen geeigneteren Standorte gefunden werden könnten.“

Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Die Begründung ist im Sinne des Abwägungsvorschlags zu ergänzen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

7. Landratsamt Pfaffenhofen, Abfallwirtschaftsbetrieb (Schreiben vom 08.01.2026)

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.10.2025.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme vom 29.10.2025 mit Bezug zum Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet Rockolding Thoma“ wurde nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025, im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan, eingehend erörtert und abgewogen. Folgender Beschluss wurde gefasst:

„An den Zufahrtswegen und Wendeanlagen im öffentlichen Raum werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine Änderungen veranlasst, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

8. Handwerkskammer (Schreiben vom 20.01.2026)

Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Stadt Vohburg a.d. Donau und nimmt die aus der nun vorliegenden Planfassung vom 9. Dezember 2025 hervorgehenden, dankenswerterweise farblich übersichtlich dargestellten Ergänzungen, wie hinsichtlich des aktualisierten Lärmschutzgutachtens (nicht beiliegend), zur Kenntnis.

Der vorausgegangenen Stellungnahme von November des vergangenen Jahres ist bezüglich der erfolgten Anpassungen von unserer Seite nichts hinzuzufügen.

Abwägungsvorschlag:

Die Unterlagen werden auf der städtischen Internetseite oder über das Geoportal Bayern zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen angeboten. Dies gilt besonders für Anlagen zum Bebauungsplan, die je nach Umfang nicht unbedingt mitversendet werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

9. Deutsche Telekom (Schreiben vom 05.01.2026)

Stellungnahme:

Unsere Stellungnahme vom 04.11.2025 gilt unverändert weiter.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme vom 04.11.2025 wurde nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025 eingehend erörtert und abgewogen. Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsumfang der Flächennutzungsplanänderung und sind auf Bebauungsplanebene zu prüfen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

10. Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 17.12.2025)

Stellungnahme:

Zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Rockolding Thoma“ mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unsere beiliegende Stellungnahme vom 24.11.2025. Diese ist unverändert gültig.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme vom 24.11.2025 wurde nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025 eingehend erörtert und abgewogen. Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsumfang der Flächennutzungsplanänderung und sind auf Bebauungsplanebene zu prüfen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt den Abwägungsvorschlägen zu und beschließt die Feststellung der 18. Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

6. BP 59 Gewerbegebiet Rockolding Thoma - Satzungsbeschluss	1216
--	-------------

Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Regionaler Planungsverband Ingolstadt (Schreiben vom 17.12.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz (Schreiben vom 07.01.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht (Schreiben vom 07.01.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz (Schreiben vom 13.01.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz (Schreiben vom 14.01.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Verkehrswesen (Schreiben vom 17.12.2025)
- Industrie- und Handelskammer (Schreiben vom 23.12.2025)
- Bayernets (Schreiben vom 11.12.2025)
- Gemeinde Münchsmünster (Schreiben vom 13.01.2026)

→ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung (Schreiben vom 16.12.2025)
- Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 15.12.2025)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 16.12.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 12.01.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz (Schreiben vom 30.12.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Natur, Klima, Energie (Schreiben vom 18.12.2025)

- Landratsamt Pfaffenhofen, Abfallwirtschaftsbetrieb (Schreiben vom 08.01.2026)
- Handwerkskammer (Schreiben vom 20.01.2026)
- Bayernwerk (Schreiben vom 16.01.2026)
- Deutsche Telekom (Schreiben vom 05.01.2026)
- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 17.12.2025)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

11. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung (Schreiben vom 16.12.2025)

Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Zur o.g. Planung gaben wir bereits mit Schreiben vom 28.10.2025 eine Stellungnahme ab. Darum kommen wir zu dem Schluss, dass die Planung grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, sofern die gegebenen Hinweise zum Flächensparen in der gemeindlichen Abwägung entsprechend gewürdigt werden.

Abwägung durch die Stadt Vohburg a.d.Donau vom 09.12.2025

Gemäß Abwägungsprotokoll soll an den bereits bestehenden Gewerbeflächen südlich der Bahnlinie in Gänze festgehalten werden: Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt betreibe derzeit die Hochwasserfreilegung für den Standort, von der sich die Stadt einen positiven Effekt auf dessen künftige Entwicklung erhofft. Ein aktueller Bedarfsnachweis würde dann zu gegebener Zeit im Rahmen der Bauleitplanung erstellt, die Flächengrößen ggf. angepasst sowie eine Entwicklung in Bauabschnitte geprüft. Die Vorgaben des Flächensparens würden beachtet.

Landesplanerische Bewertung und Ergebnis

Aus landesplanerischer Sicht kann die vorgelegte Argumentation grundsätzlich nachvollzogen werden. Sollte die Stadt Vohburg a.d.Donau im Rahmen ihrer Bedarfsplanung eine Rücknahme von Flächen aus dem gültigen Flächennutzungsplan in Betracht ziehen, bleibt unsere Empfehlung zur Rücknahme der Bereiche, die ohnehin das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und den regionalen Grünzug tangieren, weiterhin bestehen.

Die vorliegende Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise sollen bei einer Überplanung der Gewerbeflächen südlich der Bahnlinie zu gegebener Zeit erneut geprüft und beachtet werden.

12. Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 15.12.2025)

Stellungnahme:

Unter 10.5 „Bodenschutz“ der Begründung ist weiterhin fälschlicherweise das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen anstatt dem Landratsamt Pfaffenhofen genannt.

Ansonsten wurde unsere Stellungnahme Gz. 4622-PAF-21590/2025 vom 24.11.2025 ausreichend berücksichtigt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Begründung ist zu korrigieren.

13. Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 16.12.2025)

Stellungnahme:

Die Anbauverbotszone beträgt 20,0 m.

Ansonsten bestehen keine Einwände gegen das unter dem Betreff angegebene Vorhaben, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.

Abwägungsvorschlag:

Das Plangebiet ist aufgrund des Abstands zu übergeordneten, gewidmeten Straßen, von keiner Anbauverbotszone betroffen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Eine Planänderung ist nicht zu veranlassen.

14. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 12.01.2026)**Stellungnahme:**

Die Stadt Vohburg stellt zur Sicherung des Firmenstandortes für einen nördlich der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt bestehenden Speditionsbetrieb zur Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten einen Bebauungsplan auf und ändert im Parallelverfahren auch den Flächennutzungsplan. Dabei soll im Westen ein Mischgebiet und im Osten und Nordosten Gewerbeflächen erweitert dargestellt werden. Das gesamte Umgriff umfasst ca. 2,4 ha. Dazu werden u. a. die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Folgendes wird noch angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 09.12.2025 zur Baukultur wird zur Kenntnis genommen. Aus gestalterischen Gründen werden die Anregungen der Fachstelle zu Dachformen und Einfriedungen aufrechterhalten und auf die Stellungnahme vom 18.11.2025 verwiesen.

2. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 09.12.2025 zu den Geländeschnitten zur Kenntnis. Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten rechtsverbindlich umzusetzen wird angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen. Daher werden die Anregungen der Fachstelle aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 18.11.2025 dazu wird verwiesen.

3. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 09.12.2025 zur Ein- und Durchgrünung wird zur Kenntnis genommen. Zur ausreichenden Eingrünung und Abschirmung werden die Anregungen vom 18.11.2025 aufrechterhalten und auf die Stellungnahme zur Ein- und Durchgrünung verwiesen.

4. Die Nutzung erneuerbarer Energien, die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 09.12.2025 zum Klimaschutz zur Kenntnis. Zur Umsetzung u. a. der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden die Anregungen zu Fassadenbegrünung, der Verwendung heller Materialien bzw. Farben sowie zu der Gliederung von Stellplätzen und zusammenhängenden versiegelten Flächen durch Grünflächen und Grünstrukturen aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 18.11.2025 dazu wird verwiesen.

5. Anforderungen an den Brandschutz, u. a. notwendige Feuerwehrumfahrten, sind sicherzustellen (vgl. z. B. Art 5 BayBO, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Erläuterung:

Es ist für die vorliegende Planung unbedingt zu prüfen, ob die Anforderungen u. a. zu Feuerwehrumfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Kurven und Schwenkbereichen in Zu-, und Umfahrten und zur Löschwasserversorgung gemäß einschlägiger Richtlinien und Gesetze ausreichend berücksichtigt wurden. Dazu wird dringend angeregt, die örtliche Feuerwehr und die Kreisbrandinspektion zu beteiligen und dabei konkrete Fragen zu stellen, so dass eine ausreichende Ausstattung/Ausrüstung sichergestellt ist.

6. Die Planunterlagen entsprechen noch nicht den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. § 9 BauGB, etc.).

Erläuterung:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob eine Festsetzung wie unter Punkt 3.4 der Festsetzungen („Für die Neuerrichtung von Gebäuden darf alternativ die Höhenlage des OK RFB aus dem Baugenehmigungsbescheid des Baubestandes auf dem Betriebsgelände verwendet werden.“) im Sinne einer städtebaulichen Festsetzung gemäß § 9 BauGB überhaupt möglich ist.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme vom 18.11.2025 wurde nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025 wie folgt eingehend erörtert und abgewogen:

„Zu 1. Gestaltung Dachform, Einfriedungen

Aufgrund der unterschiedlichen vorhandenen Dachformen und der geringen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wird von einer detaillierten Regelung der Dachformen sowie der Materialien an Dächern und Fassaden weiterhin abgesehen. In die Begründung wird eine Empfehlung aufgenommen.

Die Einfriedungen sind in der vorgesehenen Ausprägung aus betrieblichen Gründen notwendig. Sie übernehmen auch eine gewissen Lärmschutzfunktion, auch wenn diese gemäß der schalltechnischen Untersuchung nicht unbedingt notwendig ist. Ferner wird das weitläufige, teilweise begrünte und damit wenig kontrollierbare Gelände, vor unerlaubtem Eindringen, Diebstahl u.a., gesichert. Eine Änderung der Festsetzung zu Einfriedungen wird daher nicht vorgenommen. Die Begründung wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.“

„Zu 3. Geländehöhen und Bezugspunkte

Zum besseren Verständnis des Bestandsgeländes wurde eine Vermessung erstellt und wesentliche Höhenangaben in die Planung übernommen. Aufgrund der Ausdehnung des Geländes kommt es zu leichtem Gefälle oder Anstieg, der jedoch ortsplanerisch keine wesentlichen Auswirkungen, wie z.B. bei einem Baugebiet am Hang, entfaltet. Der untere und der obere Bezugspunkt der Festsetzungen

zur Höhenentwicklung der Gebäude (Wandhöhe etc.) sind eindeutig benannt. Insofern kann weiterhin auf die Erstellung von Schnitten verzichtet werden.“

„Zu 4. Randeingrünung

Die Randeingrünung kann im bereits bebauten oder befestigten Bereich, z.B. im westlichen Teil der Nordseite, nicht praktikabel ausgedehnt werden. Im östlichen Teil der Nordseite ist die aufgezeigte Tiefe der befestigten Fläche notwendig, um die betrieblichen Abläufe mittels Wendeschleife deutlich zu befestigen. Ferner sind weitere Stellplatzflächen erforderlich. Mit der getroffenen Vorgabe kann eine ausreichende Randeingrünung bewerkstelligt werden, auch wenn nicht durchgehend eine Breite von 10,0 m erreicht werden kann.“

Zu 6. Klimaschutz: Durchgrünung, Verschattung

Aufgrund des Gebäudebestandes mit unterschiedlichen Fassaden wurde der Regelungsumfang des Bebauungsplans auf ein wesentliches Mindestmaß begrenzt (s. Dachgestaltung etc.). So werden auch einer modernen oder betriebsbedingt erforderlichen Ausprägung neuer Gebäude individuelle Gestaltungsspielräume eingeräumt.

Auf die Anlage von Grünstrukturen zur Durchgrünung wurde nach Prüfung aufgrund der beengten Platzverhältnisse Abstand genommen. Stattdessen wurde im Rahmen des Planungsprozesses auf den Schutz der Randbereiche und den Erhalt des Gehölzbestandes Wert gelegt.

Aufgrund der guten Durchlüftung des Plangebiets mit angrenzenden Freiflächen bleibt die Erwärmung der Fläche lokal auf das Plangebiet selbst begrenzt. Auf der Fläche selbst wiederum halten sich außerhalb der Gebäude keine Personen längere Zeit auf.

Eine Erläuterung zu klimaangepassten Bauen gemäß den Anregungen der Stellungnahme und Begrenzung von Aufheizeffekten auf das Betriebsgelände und einer Einschätzung zur Erheblichkeit wird in die Begründung aufgenommen.“

„Zu 8. Brandschutz

Der Bebauungsplan steht einer ordnungsgemäßen Versorgung des Plangebiet mit Löschwasser und der Errichtung von Feuerwehraufstellflächen etc. nicht entgegen. Am Löschwasserbedarf ändert sich mit der Planung nichts gegenüber dem bisherigen Bedarf, der somit unverändert weiterhin als gesichert angesehen werden kann. Die geringe bauliche Höhe ermöglicht es, den 2. Rettungsweg baulich oder über die Feuerwehr sicher zu stellen. Auch die Sicherstellung der Rettungswege wird durch den Bebauungsplan nicht wesentlich verändert oder eingeschränkt.“

Insgesamt wurde folgender Beschluss gefasst:

„Nach Prüfung der Anregungen wird der Regelungsumfang der Festsetzungen im Sinne eines „schlanken Bebauungsplans“ beibehalten. Ergänzende Erläuterungen gemäß den Anregungen und des Abwägungsvorschlags sind in die Begründung aufzunehmen.“

Zu 6. Alternative Festsetzung Höhenlage

Die Überlegungen, in welchen Fällen die Alternative zur Anwendung kommen darf, können klarstellend in die Festsetzung aufgenommen werden: „Für die Neuerrichtung von Gebäuden im Sinne von Ersatzbauten, Erweiterungs- und Umbauten, oder Gebäude bzw. Gebäudeteile, die barrierefrei hergestellt werden müssen oder aus technischen Gründen eine Anpassung an die Bestandshöhen erfordern etc., darf alternativ die Höhenlage des OK RFB aus dem Baugenehmigungsbescheid des Baubestandes verwendet werden.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen - zu den bereits abgewogenen Anregungen - vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

Die alternative Möglichkeit zur Ermittlung der Höhenlage ist redaktionell wie vorgeschlagen klarzustellen.

15. Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz (Schreiben vom 30.12.2025)

Stellungnahme:

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern und Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Das Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme wurde geprüft, abgewogen und in die vorliegende Planfassung aufgenommen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da das Landesamt keine weitere Stellungnahme abgegeben hat, wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

16. Landratsamt Pfaffenhofen, Natur, Klima, Energie (Schreiben vom 18.12.2025)

Stellungnahme:

Auf die Empfehlungen des Fachbereiches Energie und Klimaschutz am Landratsamt vom 13.11.2025 wird verwiesen.

Eine erneute Stellungnahme wird nicht abgegeben.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme vom 13.11.2025 wurde nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025 wie folgt eingehend erörtert und abgewogen:

„Zu wassersensibler Bereich

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das örtliche Abflussgeschehen nicht verändert. Die getroffenen Vorhaben zur Höhenlage möglicher Gebäude orientieren sich am bestehenden Gelände bzw. an den bestehenden Gebäuden. Geländeänderungen sind gemäß den getroffenen Festsetzungen nur in einem begrenzten Umfang zulässig.

In der Vergangenheit wurde das Gelände bereits verändert. So wurde gerade der östliche Teil des Plangebiets abgesenkt, um den betrieblichen Anforderungen an eine zusammenhängende und bestmöglich ausnutzbare Stellplatz- und Rangierfläche nachzukommen. Damit liegt das Plangebiet im Osten unter dem Niveau des Bahnhofsumfeldes. Mit den bereits umgesetzten Geländeänderungen wurde das Abflussgeschehen zu Ungunsten des Betriebsgeländes verändert. Da es gerade im Osten jedoch nur als Stellplatzfläche genutzt wird, sind keine Aufenthaltsräume betroffen. Auch zukünftig dürfen im östlichen Teil des Plangebiets keine Gebäude errichtet werden. Im westlichen Teil des Plangebiet ermöglicht die Festsetzung der Höhenlage des Rohfußbodens einen Abstand von rund 50 cm von der befestigten Geländeoberfläche. Je nach Höheneinstellung der Gebäude kann dieser Abstand verringert, z.B. wenn in Gebäude LKWs einfahren müssen, oder auch weiter vergrößert werden. Insofern hat der Bauherr ausreichend Spielraum, in eigener Verantwortung den Schutz seiner Gebäude planerisch zu bewältigen.

Zum Schutz der vorhandenen Bebauung und möglicher Ergänzungen im westlichen Teil des Plangebiet werden geeignete Hinweise aufgenommen, dass seitens des Bauherrn in eigener Verantwortung Maßnahmen zum Schutz der Gebäude zu prüfen sind. Ferner werden im Bahnhofsumfeld und in der Hauptstraße weitere Bestandshöhen ergänzt.

Zu Dachbegrünung

Aufgrund der bereits bestehenden Gebäude, auf denen eine Dachbegrünung im Nachhinein nicht umgesetzt werden kann und dem Planungsziel, die Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Gelände nicht zu stark einzuschränken, wird von der Festsetzung einer Dachbegrünung abgesehen. Die Erläuterung zu den Vorteilen wird jedoch in die Begründung aufgenommen und eine Empfehlung für begrünte Flachdächer ausgesprochen.

Zur PV-Pflicht

Die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. V. m. dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur PV-Pflicht werden als ausreichend angesehen. Demnach sind auf „Nichtwohngebäude“ auf geeignete Dachflächen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und zu betreiben. Für Wohngebäude wird zwar lediglich eine Empfehlung ausgesprochen, die jedoch aufgrund des geringen Anteils an Wohnen im Plangebiet nicht weiter verschärft werden soll. Hier steht die Verschlankung von Regelungen im Vordergrund. Eine zusätzliche Regelung im Bebauungsplan wird damit als nicht erforderlich angesehen. Eine Erläuterung ist in der Begründung zum Bebauungsplan bereits enthalten.“

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Gemäß den Anregungen sind Hinweise und Empfehlungen zum Schutz vor eindringendem Wasser und zur Dachbegrünung in die Planung aufzunehmen. Von der Vorgabe einer Dachbegrünung oder einer Erweiterung der PV-Pflicht wird abgesehen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

17. Landratsamt Pfaffenhofen, Abfallwirtschaftsbetrieb (Schreiben vom 08.01.2026)

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.10.2025.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme vom 29.10.2025 wurde nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025 erörtert und abgewogen. Folgender Beschluss wurde gefasst:

„An den Zufahrtswegen und Wendeanlagen im öffentlichen Raum werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine Änderungen veranlasst, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

18. Handwerkskammer (Schreiben vom 20.01.2026)

Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Stadt Vohburg a.d. Donau und nimmt die aus der nun vorliegenden Planfassung vom 9. Dezember 2025 hervorgehenden, dankenswerterweise farblich übersichtlich dargestellten Ergänzungen, wie hinsichtlich des aktualisierten Lärmschutzgutachtens (nicht beiliegend), zur Kenntnis.

Der vorausgegangenen Stellungnahme von November des vergangenen Jahres ist bezüglich der erfolgten Anpassungen von unserer Seite nichts hinzuzufügen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

19. Bayernwerk (Schreiben vom 16.01.2026)

Stellungnahme:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 18.11.2025, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabelplanung(en)

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Transformatorstation(en)

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 21 qm und 44 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme vom 19.11.2025, die nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025 erörtert und abgewogen wurde. Folgender Beschluss wurde gefasst: „Geeignete Hinweise auf bestehende Versorgungseinrichtungen und auf die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Versorgungsunternehmen bei Änderungen an der Stromversorgung sind in die Begründung aufzunehmen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

20. Deutsche Telekom (Schreiben vom 05.01.2026)

Stellungnahme:

Unsere Stellungnahme vom 04.11.2025 gilt unverändert weiter.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme vom 04.11.2025 wurde nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025 erörtert und abgewogen. Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Hinweise auf die Beachtung und den Schutz des Leitungsbestandes, auf die rechtzeitige Koordination von Bauarbeiten und das genannte Merkblatt zu Baumpflanzungen sind in die Begründung aufzunehmen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

21. Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 17.12.2025)

Stellungnahme:

Zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Rockolding Thoma“ mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unsere beiliegende Stellungnahme vom 24.11.2025. Diese ist unverändert gültig.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme vom 04.11.2025 wurde nach Prüfung im Stadtrat am 09.12.2025 erörtert und wie folgt abgewogen:

Der Hinweis, dass keine Erschließung mit Gasversorgungsleitungen in den öffentlichen Verkehrswegen geplant ist, wird in die Begründung aufgenommen.

Bei Interesse können die Stadtwerke direkt mit dem Betrieb in Kontakt treten; eine Weitergabe von Kontaktdaten durch die Stadt Vohburg ist nicht erforderlich.

Nach Satzungsbeschluss wird der Bebauungsplan im Internet veröffentlicht. Die Stadtwerke können sich dort die Unterlagen besorgen. Falls weitere digitale Daten benötigt werden, können sich die Stadtwerke erneut mit dem Stadtbauamt in Verbindung setzen.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Die Hinweise zur Gasversorgung sind in die Begründung aufzunehmen.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Da keine neuen Informationen oder Anregungen vorgebracht werden, wird die bestehende Beschlussfassung aufrecht erhalten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt den Abwägungsvorschlägen zu und beschließt den Bebauungsplan Nummer 59 ‚Gewerbegebiet Rockolding Thoma‘ als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

7. Entgegennahme von Spenden; weitere Spenden im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2025	1217
--	-------------

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.9.2009 Nr. 301 wurde die Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass die Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen über 500,00 € vom Stadtrat zu tätigen ist.

Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale Zwecke übersandt. Diese Empfehlungen haben das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten so weit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachtes der Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) schützt, andererseits den dadurch notwendigen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt.

Der letzte Beschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.01.2026 Nr. 1174 für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2025 gefasst.

Bei den Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2025 fielen in der Kämmerei zwei falsch verbuchte Beträge auf, bei denen es sich auch um Spenden handelte. Die Beträge wurden auf die Haushaltsstellen für Spenden umgebucht.

Es handelt sich um folgende weitere Spenden:

Spenden Alte Schulturnhalle

Gebrüder Peters Gebäudetechnik SE	1.500,00 €
htk Planungs GmbH	1.500,00 €

Beschluss:

Die genannten Zuwendungen werden angenommen, da sich die Stadt Vohburg nach objektiver Betrachtungsweise bei der Aufgabenwahrnehmung dadurch nicht beeinflussen lassen wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

8. Bekanntgaben des Bürgermeisters

9. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder
--

StR König lobte die Verpflegung der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während der Kommunalwahl 2026

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister